

466. Militärpflichtersatz. Der Regierungsrat beschließt:

I. Schreiben an den schweizerischen Bundesrat, in Bern:

Gemäß Artikel 17 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 übermachen wir Ihnen in den Beilagen die Bestimmungen über die von uns am 9. März 1929 beschlossene Abänderung der Verordnung über Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich vom 24. Oktober 1901 mit dem Ersuchen, diesen Vorschriften die Genehmigung erteilen zu wollen.

Die Bundesverordnung betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern vom 2. Dezember 1921 verlangt, daß in den Kantonen die Veranlagung und der Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern einer Zentralstelle übertragen werde. In herwärtigem Kanton besorgte seit dem 1. Januar 1924 die Militärdirektion diese Obliegenheiten; dagegen unterblieb die Bezeichnung einer kantonalen Rekursinstanz gemäß Artikel 34 oben zitierter Bundesverordnung.

Die Revision unserer kantonalen Ausführungsbestimmungen wurde wiederholt hinausgeschoben, weil von den Bundesinstanzen unserer Militärdirektion die Gesamtrevision der Bundesverordnungen über Veranlagung und Bezug des Militärpflichtersatzes im Laufe der Jahre immer wieder in nahe Aussicht gestellt wurde. Da dies bis heute noch nicht geschehen ist, läßt sich die Anpassung unserer kantonalen Bestimmungen nicht mehr länger verschieben.

II. Mitteilung an die Militärdirektion.